

18. DEZ. 2018

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 18.12.2018

Aufgrund des § 27 Abs. 1 und Abs. 4 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden für das Land Nordrhein-Westfalen -Ordnungsbehördengesetz (OBG) - vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Eitorf in der Sitzung am 10.12.2018 folgende ordnungsbehördliche Verordnung beschlossen:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen an folgenden Sonntagen geöffnet sein:

- a) aus Anlass der Handwerkermesse am ersten Sonntag im Monat Mai, sofern es sich dabei nicht um den 1. Mai handelt, von 13.00 bis 18.00 Uhr;
- b) aus Anlass der Eitorfer Kirmes am Sonntag vor Michaelis (29. September) in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr;
- c) aus Anlass des Weihnachtsmarktes am 1. Advent-Sonntag in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr.
- d) Zur Öffnung im Sinne der Buchstaben a) bis c) berechnete Verkaufsstellen müssen sich in räumlicher Nähe zu den genannten Veranstaltungen befinden. Verkaufsstellen, mit Geschäftssitz in den nachfolgend aufgeführten Straßenzügen (s. auch Anlage), befinden sich in räumlicher Nähe zu den o. a. Veranstaltungen und sind zur Öffnung berechnigt:
 - L 86 (Asbacher Straße, Brückenstraße, Markt) zwischen Einmündung Schümmerichstraße und Bahnübergang Brückenstraße;
 - Cäcilienstraße zwischen Einmündung Markt und Mittelstraße;
 - Kurzgasse;
 - Hövergasse;
 - Marktplatz, Markt (Marktstraße);
 - Schmidtgasse;
 - Goethestraße;
 - Schoellerstraße zwischen Einmündung Kirchstraße und Einmündung L 86;
 - Kirchstraße;
 - Kirchgasse;
 - Mittelstraße;
 - Bergstraße zwischen Einmündung Cäcilienstraße und Einmündung Leienbergstraße;
 - Leienbergstraße;
 - Eipstraße;
 - Siegstraße bis Einmündung Maibergstraße;
 - Poststraße;
 - L 333 zwischen Einmündung Krewelstraße bis Einmündung Eipstraße;
 - Schulgasse.

§ 2

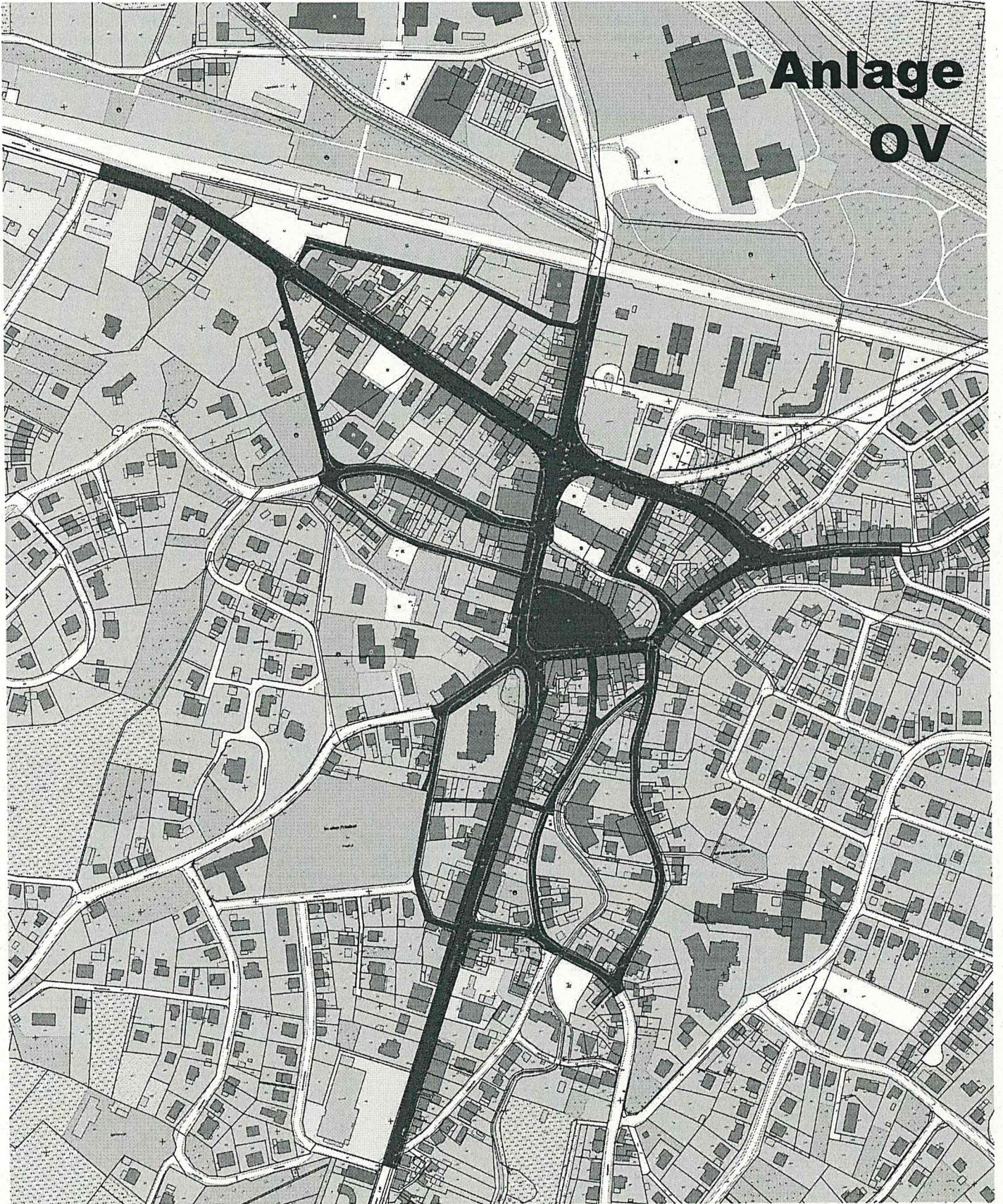
(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten oder außerhalb der zugelassenen räumlichen Nähe offen hält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 3

1. Diese Verordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 25.09.2014 außer Kraft.

Anlage OV



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 18.12.2018 wird hiermit gemäß § 18 der Hauptsatzung der Gemeinde Eitorf vom 11. März 2008 in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Eitorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eitorf, den 18.12.2018
Gemeinde Eitorf
Der Bürgermeister



Dr. Storch